Anhang 3 zu § 44 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe

Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und bei Mutterschaft ("Ausgleichsverfahren")

§ 1

Anwendung von Satzungsbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Höhe der Erstattungen, Vorschüsse

- (1) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 LFZG beträgt 80 v.H. des für den in § 3 EFZG und den in § 9 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeiter und Auszubildende fortgezahlten Arbeitsentgelts ohne die darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung. Für die Erstattung wird das fortgezahlte Entgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
- (2) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 LFZG beträgt 100 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.
- (3) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 LFZG beträgt 100 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung.
- (4) Die IKK WL zahlt auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 10 Absatz 1 LFZG.

§ 3

Bemessung der Umlage

Der Umlagesatz beträgt

nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LFZG

2,9 v. H.

- nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LFZG

0,07 v. H.

der umlagepflichtigen Entgelte.

§ 4 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 17 Absatz 1 der Satzung).
- (2) Ist lediglich eine Umlage nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LFZG zu zahlen, so kann die IKK WL mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über Nachweis und Fälligkeit dieser Umlage treffen, sofern der Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers bei der monatlichen Zahlung der Umlage außer Verhältnis zu dem Umlagebetrag stünde.

§ 5

Widerspruchsstelle (Besonderer Ausschuss)

- (1) § 39 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Ausgleichsangelegenheiten) die Widerspruchsstellen allein aus Vertretern der Arbeitgeber zusammensetzen. Die übrigen Bestimmungen des § 39 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Widerspruchsstellen nehmen in Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz auch die Befugnisse nach § 69 OWiG wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV).

§ 6 Selbstverwaltung

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirken im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen allein die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der amtierende Vertreter der Arbeitgeber. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter einen Stellvertreter.

§ 7 Bildung von Betriebsmitteln

Die zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben für zwei Monate zu decken; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 8

Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 41 der Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

§ 42 der Satzung gilt entsprechend.